

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Darlehensbetreuung / Studiengebühren
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

E-Mail-Adresse:
studienfinanzierung@ifbhh.de
Telefon (040) 24 84 6 - 102

Hamburg,

Antragsnummer:

Debitorennummer:

**Antrag auf weitere Stundung der
Gebührenschild gemäß § 4 Abs. 1 Studiengebührenverordnung (StudGebVO)**

Vor- Zuname:

Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon-Nr.:

E-Mail Adresse:

Erklärung zur Einkunftsermittlung entsprechend § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Ich hatte Einnahmen im letzten Kalenderjahr:	Bruttoeinnahmen EUR	Werbungskosten* Betriebsausgaben EUR
<input type="checkbox"/> aus nichtselbständiger Arbeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aus selbständiger Arbeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aus Gewerbebetrieb	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aus Kapitalvermögen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aus Vermietung und Verpachtung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (EStG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zur Bearbeitung Ihres Antrages ist gemäß § 6 StudGebVO folgende Unterlage erforderlich:

Einkommensteuerbescheid vom letzten Kalenderjahr

Sofern Ihnen der Einkommensteuerbescheid vom letzten Kalenderjahr noch nicht vorliegt, oder Sie nicht der Einkommensteuerpflicht unterliegen, sind Nachweise gemäß den rückseitigen Erläuterungen beizufügen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Wichtig! Zur Bearbeitung Ihres Antrages sind gemäß § 6 StudGebVO folgende Unterlagen (in Kopie) erforderlich:

Einkommensteuerbescheid vom letzten Kalenderjahr

In Ausnahmefällen werden folgende Alternativen akzeptiert:

- die eingereichte Steuererklärung in Verbindung mit dem letzten vorliegenden Steuerbescheid
- eine schriftliche Bestätigung vom Steuerberater über die Summe der Einkünfte

Sofern Sie nicht der Einkommensteuerpflicht unterliegen, orientieren Sie sich bitte an der folgenden Auflistung. Entsprechend Ihrer Einkommenssituation wählen Sie bitte eine Nachweismöglichkeit (in Kopie) aus:

- Vorlage von Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Einnahmenüberschussrechnung
- Nachweis über sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (EStG), z.B. Halbwaisenrente
- Nachweis über Zeiten der Nichtbeschäftigung (z.B. Bescheid über Lohnersatzleistungen)

Bei ausländischen Einkünften ist der Nachweis durch Vorlage von ausländischen Steuerbescheiden oder von ausländischen Arbeitgeberbescheinigungen in amtlich beglaubigter Übersetzung zu führen.

* Hinweise zu Kinderbetreuungskosten und erhöhten Werbungskosten:

Kinderbetreuungskosten:

Ihre Einkünfte mindern sich zusätzlich um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten. Die Aufwendungen können zu 2/3, maximal jedoch 4.000 € pro Kind von Ihrem Einkommen abgesetzt werden, wenn Sie diese auch tatsächlich getragen haben. Bitte weisen Sie die entstandenen Kosten – abzüglich der Kosten für Verpflegung – anhand einer Rechnung o.ä. und des Überweisungsbeleges nach (eine Barzahlungsquittung genügt als Nachweis nicht).

Erhöhte Werbungskosten:

Grundsätzlich werden von Ihren Einkünften die gesetzlichen Werbungskostenpauschalen abgezogen. Sofern Sie erhöhte Werbungskosten geltend machen, ist zwingend der Einkommensteuerbescheid, alternativ eine Bestätigung vom Steuerberater, vorzulegen.